

dergestalt einzuschränken ist, daß die auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit erhaltenen Apotheker-Privilegien bei deren Erledigung nicht wieder erneuert, oder auf andere Personen übertragen werden.

Wo eine Apotheke eingeht, weil die Anzahl der Apotheken an diesem Orte oder in dieser Gegend schon hinreichend oder zu groß ist, oder wo ein Arzt, welcher zeither selbst Arzneien dispensirt hat, solches in Folge der gegenwärtigen Verordnung künftighin unterlassen muß, da sollen die Apotheker, zu deren Vortheil ein Apotheker-Privilegium nicht wieder verliehen, beziehungsweise das Selbstdispensiren der Medicamente von Seiten des Arztes nicht weiter gestattet wird, gehalten sein, den Bestand an Arznei-Vorräthen und Apotheker-Vorräthschaften, insofern ihre Beschaffenheit untadelhaft und brauchbar ist, von der eingehenden Apotheke oder dem Arzte zu übernehmen, und gegen Erlegung des tarierten Werthes an sich zu kaufen. Eben so soll, wenn die Concession zu einer Apotheke auf einen andern übergeht, derjenige, welcher sie erlangt, verpflichtet sein, und nur unter solcher Bedingung die Concession erhalten, daß er die vorräthigen Medicamente, Gefäße u. s. w., kurz das ganze corpus pharmaceuticum, soweit alles gut und brauchbar ist, an sich kauft, und dem vorigen Besitzer oder dessen Erben, nach dem Urtheil eines oder mehrerer Sachverständigen, vergüte, dasern nicht der abgehende Apotheker oder dessen Erben eine vortheilhaftere, mit polizeilichen Rücksichten jedoch vereinbarliche Gelegenheit zum Verkauf ihres Inventariums finden sollten. Ob übrigens ein solcher Verkauf in dem einzelnen Falle mit den nicht undrachtet zu lassenden polizeilichen Rücksichten vereinbar sei, bleibt lediglich zur Beurtheilung der betreffenden Oberbehörde, nämlich Unserer Fürstlichen Regierung alhier für die Oberherrschaft und Unserer Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen für die Unterherrschaft des Fürstenthumes, ausgestellt.

§. 3.

Niemand soll als eigenthümlicher Besitzer, als Pächter, oder als administrirender Provisor einer Apotheke in der selbstständigen Ausübung der Apothekerkunst von den betreffenden Oberbehörden bestätigt werden, welcher nicht

- a) fünf und zwanzig Jahre alt ist, den Ruf eines rechtschaffenen, verständigen und gescheiten Mannes besitzt, und denselben nöthigenfalls durch gültige Zeugnisse belegen kann,
- b) über seine gründliche Erlernung der Apothekerkunst gültige Zeugnisse, sowohl von seinem Lehrherrn, als auch von den Principalen, bei denen